

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 5. Juli 1957	Nr. 29
Tag	Inhalt	Seite
5. 6. 57	Anordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die „Wirtschaftsverwaltung des FDGB“	213
5. 6. 57	Anordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die „Abteilung Feriendienst und Kuren des FDGB“	213
1. 6. 57	Anordnung über die Bedingungen der Qualitätsprüfung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh	214
19. 6. 57	Anordnung Nr. 3 über den Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Konsumenten	216

**Anordnung
über die Verleihung der Rechtsfähigkeit
an die „Wirtschaftsverwaltung des FDGB“.**

^Vom 5. Juni 1957

§ 1
Der Wirtschaftsverwaltung des FDGB mit Ihrem Sitz in Berlin wird die Rechtsfähigkeit verliehen.

§ 2.

(1) Die Wirtschaftsverwaltung des FDGB gibt sich ein Statut.

(2) Das Statut und Änderungen des Statuts bedürfen der Zustimmung des Ministers des Innern.

§ 3

(1) Das Grundvermögen des FDGB, für das im Grundbuch die Vermögensverwaltung des FDGB, GmbH, Sitz Berlin, als Eigentümerin eingetragen ist, ist in das Eigentum der Wirtschaftsverwaltung des FDGB zu übertragen, sofern es mit den Aufgaben und der Zweckbestimmung dieser Einrichtung im Zusammenhang steht.

(2) Zur Übertragung des Eigentums ist der Antrag des Leiters der Finanz- und Wirtschaftsverwaltung des FDGB am Sitz des FDGB-Bezirksvorstandes und die Eintragung der Rechtsänderung un Grundbuch erforderlich.

(3) § 29 der Grundbuchordnung findet keine Anwendung. Die Umschreibung erfolgt gebührenfrei.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1957

Der Minister des Innern
Maron

**Anordnung
über die Verleihung der Rechtsfähigkeit
an die „Abteilung Feriendienst und Kuren
des FDGB“.**

Vom 5. Juni 1957

§ 1

Der „Abteilung Feriendienst und Kuren des FDGB“ mit ihrem Sitz in Berlin wird die Rechtsfähigkeit verliehen.

§ 2

(1) Die „Abteilung Feriendienst und Kuren des FDGB“ gibt sich ein Statut.

(2) Das Statut und Änderungen des Statuts bedürfen der Zustimmung des Ministers des Innern.

§ 3

(1) Das Grundvermögen des FDGB, für das im Grundbuch die Vermögensverwaltung des FDGB, GmbH, Sitz Berlin, als Eigentümerin eingetragen ist, ist in das Eigentum der „Abteilung Feriendienst und Kuren des FDGB“ zu übertragen, sofern es mit den Aufgaben und der Zweckbestimmung dieser Einrichtung im Zusammenhang steht.

(2) Zur Übertragung des Eigentums ist der Antrag des Leiters der Bezirkseinrichtung „FDGB-Feriendienst und Kuren“ und die Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch erforderlich.

(3) § 29 der Grundbuchordnung findet keine Anwendung. Die Umschreibung erfolgt gebührenfrei.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1957

Der Minister des Innern
Maron